

Die Brauchbarkeitsprüfung (BP) im Schwarzwildgatter (SW-G)

Die Schwarzwildgatter sind geeignet, die Brauchbarkeit eines Jagdgebrauchshundes zur Schwarzwildjagd festzustellen.

Mit erfolgreicher BP im Gatter wird der Hund brauchbar für die „Stöberjagd auf Schalenwild mit besonderer Eignung für die Schwarzwildjagd“.

Die Anforderungen dafür werden mit der **Brauchbarkeitsverordnung** festgelegt. Sie müssen den Rahmenbedingungen der Leitlinien für Schwarzwild-Gatter entsprechen.

Erprobt und bewährt sind nachfolgende Leistungsanforderungen an den Hund:

- Der im Gatter geschnallte Hund soll innerhalb von 5 Minuten Stöberarbeit die Sauen finden.
- Er soll mindestens 3 Minuten ohne Führerunterstützung an den Sauen arbeiten, sie bedrängen und möglichst in Bewegung bringen.
- Verlässt der Hund unter 3 Minuten das Schwarzwild, sucht seinen Führer auf und lässt sich aber wieder schicken, wird dieses Verhalten als „Verweiserarbeit“ anerkannt.
- Die Arbeit an den Sauen wird nach 5 Minuten abgebrochen und beendet.
- Die Arbeit des Hundes wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- Ängstliche oder mit Selbstgefährdung arbeitende Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Die Prüfung wird abgebrochen.

Für die BP im Gatter werden die Hunde zugelassen, die von der Brauchbarkeitsverordnung vorgeesehen sind und die Anforderungen für Hunde und Hundeführer zur Gatterarbeit nachweisen.

Es hat sich bewährt:

- Hunde erst zur BP zuzulassen, wenn sie mehrmals im Gatter erfolgreich geübt haben.
- Die Gehorsamkeitsfächer der BP sind vor der BP im Gatter nachzuweisen.
- Lautnachweis zur Prüfungszulassung durch JGHV-Prüfung oder Formblatt 23a oder 23b des JGHV zu fordern.

Prüfungen werden von Vereinen des JGHV oder Jägerschaften veranstaltet, die nach der Brauchbarkeitsverordnung berechtigt sind.

Die Gatter selbst sind keine **Prüfungsveranstalter**.

Der Gattermeister kann als Prüfungsleiter benannt werden aber nicht als Richter oder Richterobmann.

Bewährt hat sich die Zuordnung eines regionalen Jagdgebrauchshundvereins zu einem Gatter als Prüfungsveranstalter, der auch über speziell von der Kompetenzgruppe geschulte Verbandrichter für die BP im SW-G zur Verfügung hat.

Die Vergabe von Leistungszeichen „SW Natur“, „Saujager“ usw. der jeweiligen Zuchtvereine im SW-G kann unter folgenden Bedingungen erfolgen:

- Die Vergabe von Leistungszeichen liegt in der Hoheit der jeweiligen Zuchtvereine. Sie können durch Richterbegleitung einer Übung oder einer BP im Gatter vergeben werden. Gattermeister vergeben keine Leistungszeichen.
- Separate Veranstaltungen zur Vergabe von Leistungszeichen werden nicht durchgeführt.
- Die Anforderungen an Leistungszeichen, die im Gatter erworben werden, dürfen die Rahmenbestimmungen des Gatterbetriebes nicht überschreiten.